RICHTLINIE FÜR DIE STUDIENFÖRDERUNG

§ 1
Ziel und Gegenstand der Förderung:

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Eichenberger Studierenden. Gefördert werden Studien an einer anerkannten Universität oder Hochschule bzw. Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung mit Hochschulcharakter mit Sitz in Österreich, außerhalb von Vorarlberg. Nicht gefördert wird ein Fernstudium.
Es kann eine Studienbeihilfe in der Höhe von € 150,00 oder ein 50%iger Zuschuss für den Kauf des Klimatickets Österreich Jugend beantragt werden.
Auf die Gewährung einer Studienförderung besteht kein Rechtsanspruch.

§2
Förderungsvoraussetzung

Bewerbungsberechtigt sind alle Studierende, die zum Bezug der Familienbeihilfe berechtigt sind und die seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz durchgehend in Eichenberg angemeldet haben. (rückwirkend vom Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Studienjahres) Der Hauptwohnsitz bleibt während des geförderten Studienjahres in der Gemeinde Eichenberg bestehen. Mit der Inanspruchnahme der Förderung willigt der/die Förderungswerber: in ein, dass der Meldestatus durch den Fördergeber jederzeit eingesehen werden kann.

§ 3
Förderungsansuchen

Die Förderungen werden auf Antrag gewährt. Das Ansuchen für das jeweilige Studienjahr ist während des laufenden Studienjahres beim Gemeindeamt Eichenberg einzureichen.

Das dazu notwendige Formular ist unter https://www.eichenberg.at bzw. kann beim Gemeindeamt angefordert werden und eingereicht werden. Dem Antrag ist folgendes beizulegen:

- eine aktuelle Studienzeitbestätigung oder Inskriptionsbestätigung
- eine Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe
- bei Beantragung der Klimaticketförderung eine Kopie des Klimatickets Jugend und eine Zahlungsbestätigung
- bei jedem Folgeantrag ist ein Studienerfolgsnachweis vom letzten Folgejahr

Bei Nichtvorlage einer der beizubringenden Bestätigungen ist die Förderung ausgeschlossen.

§ 4
Förderungsauszahlung

Der Förderbeitrag wird auf ein zu namhaft machendes Konto überwiesen.

§ 5
Rückzahlung der Förderung

Die Förderungen wird von der Gemeinde Eichenberg zurückgefordert, wenn sich nach der Auszahlung des Förderbeitrages herausstellt, dass die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder diese auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurde.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 genehmigt und tritt mit dem Studienjahr 2023/24 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die zuvor erlassene Richtlinie außer Kraft.

Der Bürgermeister

GEMEINDE AM EICHENBERG

Nico Flachsenberger